



INFORMATION

Abt. 6

Bereich:	Allgemeine Bearbeitungshinweise	Herausgeber:	605-be
Thema:	Sachverständigen Gutachten		6050
Termin:	sofort	Datum:	16.06.95
	SASL, SBL	Rd.-Nr.:	42/95
Verteiler:	BL der Zentrale	Seite:	1
	z. K. B, UAL, DE		

Leitfaden Beweisführung/Gutachten

In der Anlage erhalten Sie den Leitfaden Beweisführung/Gutachten für Höhe von Kfz-Schäden.

Es wird darum gebeten, den Leitfaden durch die SASL/SBL/GL bzw. BL/GL im Rahmen von Gruppenbesprechungen unter ausführlicher Erläuterung der Ziele der HUK-Coburg im Rahmen des Projektes Fahrzeugbegutachtungen an die Schadensachbearbeiter auszuhändigen.

Selbstverständlich kann aufgrund regionaler Gegebenheiten bzw. Notwendigkeiten von den Maximen des Leitfadens abgewichen werden. Allerdings obliegt es Ihrer Führungsverantwortung, sowohl den Kostenaufwand für Sachverständigengebühren als auch für den Fahrzeugschaden in einem vernünftigen Rahmen zu halten.

Höhe der Gebühren freier Sachverständiger

Bei der Schadensachbearbeitung ist es auch Aufgabe der Bearbeiter, die Berechtigung und die Höhe der Gebühren freier Sachverständiger zu überprüfen. Bekanntlich hat in den letzten Jahren die Zahl der freien Sachverständigen immens zugenommen, so daß der einzelne Sachverständige aufgrund der zurückgehenden Auftragszahl versuchen muß, am einzelnen Auftrag mehr zu verdienen. Die Gebührenprüfung hat deshalb an Wichtigkeit erheblich zugenommen.

Aufgrund der Vielzahl von Gebührenrechnungen ist es von besonderer Bedeutung, ein möglichst einfach zu handhabendes Prüfungsmittel zur Verfügung zu haben. Hierzu schien zunächst die Methode Lemken ein geeignetes Mittel zu sein. Da sich diese Methode bei Gericht kaum durchsetzen ließ, mußte die Versicherungswirtschaft insgesamt diesen Versuch wieder abbrechen. Es ist das derzeitige Bestreben der K-Schadenkommission, für die Versicherungswirtschaft eine gemeinsame Gebührentabelle nach Zeitaufwand mit den Sachverständigenorganisationen auszuhandeln.

Da hier mit einem Ergebnis aber erst mittelfristig zu rechnen ist, wollen wir Ihren Mitarbeitern ein möglichst einfach zu handhabendes Prüfungsmittel zur Verfügung stellen. Dazu bietet sich die dem Leitfaden beigegebene komprimierte DEKRA-Gebührentabelle an. Sie sehen daraus die Schadenhöhe netto, die 100%-Grundgebühr netto, die für die normalen Fremdaufträge gilt, die durchschnittlichen Nebenkosten netto sowie in Spalte 4 die Gesamtgebühr inkl. Nebenkosten und MwSt. Da DEKRA im ganzen Bundesgebiet präsent ist und über einen Marktanteil von 25 % verfügt, müßte für diese Gebühren auch Akzeptanz zu erzielen sein. Die Rechtsprechung läßt die DEKRA-Gebührentabelle als Grundlage auch zu, allerdings wegen möglicher Einsparungen der Großorganisation im Verwaltungskostenbereich mit einem Aufschlag von bis zu 30 %.



Bereich: Allgemeine Bearbeitungshinweise

Herausgeber: ous-be

Thema: Sachverständigengutachten

6050

Datum: 16.06.95

Termin: sofort

Rd.-Nr.: 42/95

Seite: 2

Bei der Überprüfung der Gebührenrechnungen freier Sachverständiger wollen und müssen wir diesen Spielraum von 30 % auch entsprechend, und zwar großzügig, ausnutzen. Unser Ziel muß es sein, gegen die schwarzen Schafe unter den Sachverständigen, die horrendé Gebührenrechnungen stellen, vorzugehen. Deshalb sollten wir Gebührenrechnungen erst ab einer Überschreitung von ca. 40 % der entsprechenden DEKRA-Gebühr beanstanden.

Liegt allerdings eine derartige Überschreitung vor, rechnen wir nur mit der entsprechenden DEKRA-Gebühr ab und nicht mit der um 40 % erhöhten Gebühr.

Beispiel aus einer Schadenakte:

Nettoschadenhöhe	23.000,- DM
Gebührenforderung	DM 1.600,-
(Gebühr Lemken	DM 1.200,-)
DEKRA-Gebühr	DM 966,50
Akzeptanzrahmen 140 %	DM 1.350,-
Abrechnung, da Überschreitung	DM 966,50

Wir müssen per CTV-Schreiben - siehe Anlagen A1 bis A3 - unseren Einwand begründen. Sofern der Sachverständige direkt angeschrieben wird - Anlage A1 - ist der AST/RA mit dem CTV-Schreiben - Anlage A4 - zu informieren.

Sollte unsere Kürzung nicht akzeptiert werden und auch keine nachvollziehbaren Begründungen für die erhöhte Gebühr geliefert werden, sollte:

- 1) Vergleich durch SASL unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten versucht werden;
- 2) Im Falle des Scheiterns bis auf weiteres Abgabe zur Prüfung der Gebührenfrage an 606-ak nach Regulierung der Ansprüche.

Schick *Jäger*